

## **STATUTEN VEREIN MONDOPOLY**

### **Art. 1 Name und Sitz**

1. Unter dem Namen Mondopoly besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### **Art. 2 Zweck**

1. Der Verein Mondopoly ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Der Verein bezweckt:
  - die Verminderung von Diskriminierung Stigmatisierung und Ausgrenzung aufgrund bestimmter Merkmale wie Herkunft, Ethnie, Gender, Alter, Sprache, soziale Stellung, Lebensform, religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung oder körperliche, geistige oder psychische Fähigkeiten
  - die Integration aller Menschen im Sinne eines Zusammen- statt Neben-einanderlebens
  - die Teilnahme und Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft mit ihren Ressourcen und Fähigkeiten
  - in die gesellschaftlichen Diskussion zum Thema Integration und Zusammenleben die Sichtweise einbringen, dass gesellschaftliche Vielfalt eine Bereicherung darstellt.
3. Der Verein entwickelt Projektideen im Sinne der oben genannten Zwecke.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein Mondopoly können natürliche und juristische Personen als Mitglieder angehören.
2. Sämtliche Vereinsmitglieder sind Aktivmitglieder und somit berechtigt, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Vereinsmitglied wird, wer schriftlich um die Mitgliedschaft ersucht und vom Vorstand als Mitglied aufgenommen wird. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der Vereinsversammlung mit qualifiziertem Mehr aus dem Verein ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

#### Art. 5 **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Vereinsversammlung;
  - der Vorstand;
  - die Revisoren/-innen.

#### Art. 6 **Vereinsversammlung**

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jedes Jahr im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.
2. Zur ordentlichen Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens sechs Wochen zum Voraus vom Vorstand schriftlich eingeladen. Mit der Einladung wird ihnen auch die an der Versammlung zu behandelnde Traktandenliste zugestellt. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung einzureichen.
3. Die ordentliche Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Genehmigung der Protokolle des Vorjahres, des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung des Vereins sowie des Revisionsberichts;
  - Wahl des Vorstands, des/der Präsidenten/-in und der Revisoren/-innen;
  - Abberufung von Mitgliedern des Vorstands (einschliesslich des/der Präsidenten/-in) aus wichtigen Gründen;
  - Beschlussfassung über Geschäfte, die in der Einladung aufgeführt sind;
  - Beschlussfassung über Geschäfte aufgrund von Mitgliederanträgen, über welche der Vorstand die Mitglieder spätestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich in Kenntnis setzt;
  - Änderung der Statuten;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins;
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge.
4. Über nicht ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden.

5. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.
6. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/-in (im Falle eines Co-Präsidiums der/die Amtsaltere, bei gleichem Amtsalter der/die Ältere) den Stichentscheid.
7. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
8. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Die Einberufung erfolgt innert längstens vier Wochen durch den Vorstand. Im Übrigen gelten die vorstehenden Statutenbestimmungen analog.

#### Art. 7 **Stimmrecht**

1. Jedes Vereinsmitglied verfügt an der Vereinsversammlung über eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich.

#### Art. 8 **Vorstand**

1. Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand für ein Jahr; dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Aus den Reihen des Vorstands wählt die Vereinsversammlung eine/n Präsidenten/-in oder ein Zweier-Co-Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
2. Während des Geschäftsjahres auftretende Vakanzen werden bis zur Bestätigung durch die Vereinsversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt.
3. Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht zwingend oder durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind, und vertritt den Verein nach aussen.
4. Der Vorstand kann seine Aufgaben oder Teile davon an eine von ihm gebildete Geschäftsstelle oder für bestimmte Zwecke oder Aufgaben gebildete Projektgruppen delegieren. Gegenüber der Vereinsversammlung bleibt dessen ungeachtet der Vorstand verantwortlich.
5. Die Geschäfte des Vorstandes sind insbesondere:
  - Erlass von Reglementen bei Bedarf;
  - Führung der Finanzen;
  - Vorlegen der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu Handen der Vereinsversammlung;

- Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten und allfälliger Reglemente;
  - Bestellung und Organisation einer Geschäftsstelle, basierend auf einem Reglement;
  - Vertretung in juristischen Belangen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
  7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (bei gerader Anzahl von Vorstandsmitgliedern, andernfalls die Hälfte plus ein Mitglied) seiner Mitglieder anwesend ist.
  8. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, wenn nicht ein Mitglied des Vorstandes innert fünf Tagen nach Erhalt des Zirkulares die Einberufung des Vorstandes verlangt.
  9. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
  10. Vorstandssitzungen können durch alle Mitglieder des Vorstands einberufen werden. In der Regel werden die Sitzungen gemeinsam festgelegt.
  11. Bei Bedarf nehmen Vertreter/-innen der Geschäftsstelle oder von Projektgruppen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

#### Art. 9 **Revisoren/-innen**

1. Die Jahresrechnung des Vereins wird von den gewählten Revisoren/-innen geprüft. Die Revisoren/-innen werden von der ordentlichen Vereinsversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

#### Art. 10 **Mittel**

1. Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus
  - Mitgliederbeiträgen;
  - Beiträgen von Stiftungen;
  - Beiträgen der öffentlichen Hand;
  - Zuwendungen Privater;
  - Erträgen aus Leistungsvereinbarungen.
2. Allfällige Überschüsse aus der Tätigkeit des Vereins werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt. Eine Ausschüttung derselben an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 11 **Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

**Art. 12 Auflösung und Liquidation**

1. Eine Auflösung kann jederzeit erfolgen. Bei Auflösung des Vereins ist die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ausgeschlossen.
2. Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss bestimmt die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr, welcher wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz das Liquidationsergebnis zugesprochen wird.
3. Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen, falls sie nicht durch einen Beschluss der Vereinsversammlung anderen Personen übertragen wird.
4. Eine Fusion kann nur mit einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

**Art. 13 Vereinsjahr**

1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 14 Inkrafttreten**

1. Die Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

**An der Vereinsversammlung vom 09. Januar 2016 genehmigt.**

Katharina Weber (Vereinspräsidentin)    Nina Schleier (Protokollführerin)